

Vereinsstatuten MS-Träff

nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 19.02.2006

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "MS-Träff" besteht ein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unabhängiger Verein. Die Normen des ZGB über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie durch die folgenden statutarischen Bestimmungen nicht geändert werden.

1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

1.3 Der Verein dient nicht wirtschaftlichen Zwecken.

1.4 Der Sitz und der Gerichtsstand befinden sich am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Erfahrungsaustausch mit anderen MS-Betroffenen im Rahmen von regelmässigen Tages- oder Wochenendveranstaltungen. Es ist eine Möglichkeit andere MS-Betroffene und deren Partner kennen zu lernen und sich mit der Krankheit auseinanderzusetzen und aus der Isolation zu treten. Es deckt ein Bedürfnis vieler MS-Betroffene ab und mit diesen Veranstaltungen bieten wir für die Zielgruppe eine Hilfe zur Selbsthilfe an.

Das Ziel des Zusammenseins ist nicht nur primär über unsere Krankheit MS und deren Probleme, Ängste, Hoffnungen und Unsicherheiten im Umgang mit den Medikamenten, Schüben, Symptome reden. Wir dürfen uns auch über die Auswirkungen der Krankheit auf unseren Alltag, Partnerschaft und Familie austauschen und natürlich steht auch der gesellige und freundschaftliche Aspekt im Vordergrund.

3. Mittel

3.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge und Spenden der Mitglieder
- * Spenden von Betroffenen und Angehörigen ohne Vereins – Mitgliedschaft (Diese sind ohne Stimm – und Wahlrecht)
- Spenden, Zuwendungen Dritter

Statuten

3.2 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens

CHF. 10.00 oder 6.50 Euro

3.3 Nichtmitglieder bezahlen denselben Beitrag im Sinne einer „Passivmitgliedschaft“ und profitieren so ebenfalls von allen Vergünstigungen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die das Ziel und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

4.2 Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Austritt

5.1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung von 3 monatiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat zu Händen des Vorstandes schriftlich zu erfolgen.

5.2 Ausschluss :

Mitglieder und Gönner , deren Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins Vereinbar ist, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

6. Organe

6.1 Die Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Kurzform = GV)
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

7. Mitgliederversammlung

7.1 Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.2 An dieser Versammlung werden die laufenden Geschäfte beschlossen, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. Vorstand

8.1 Zur Leitung des Vereins und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a. PräsidentIn
- b. VicepräsidentIn
- c. Sekretariat & ProtokollführerIn
- d. KassierIn
- e. 1BeisitzerIn & Homepage Verantwortlicher/e

8.2 Der Vorstand

- a. vertritt den Verein gegen aussen
- b. ist für die Finanzbeschaffung verantwortlich
- c. beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder
- d. erstellt und genehmigt das Tätigkeitsprogramm
- e. legt Aufgaben und Kompetenzen fest
- f. ist zuständig für die Kontaktpflege und Informationsvermittlung
- g. erstellt und genehmigt das Vereinsbudget

9. Kontrollstelle

9.1 Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und legt an der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung Bericht ab. Sie wird alle zwei Kalenderjahre gewählt.

10. Protokoll

10.1 Ueber die Verhandlungen und Beschlussfassungen sämtlicher Vereinsorgane ist ordnungsgemäss Protokoll zu führen. Dies geschieht durch das Sekretariat (= AktuarIn) . Ist diese/r nicht anwesend, so bestimmt der Vorstand einen Ersatz aus den eigenen Reihen.

11. Vereinsvermögen

11.1 Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks Verwendung finden.

Statuten

12.1 Haftung

11.1 Für Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. Statutenänderungen

13.1 Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und erlangen ihre Gültigkeit, wenn deren Behandlung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde.

14. Auflösung

14.1 Ueber die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit vollständigem Vorstand beschliessen, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

14.2 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Murgenthal und Wettingen , den 19.2.2006 PräsidentIn : *Walter Ruf*
Protokollführerin + VicepräsidentIn : *Jeannette Hasler*

Ergänzungen : Mitgliederversammlung **07 am 24.2.08** :
Vorstand wird um 1 Mitglied erhöht (Sekretariat)

Mitgliederversammlung **08 am 14.2.09** :
Wechsel Vicepräsidentin und eine Revisorin
Vorstand wird um 1 Mitglied erhöht (Beisitzer & HP Betreuung)
Ergänzung Ziffer 14.2. der Statuten

Präsident und Vicepräsidentin 14.2.09 : *Walter Ruf und Regula Matter*